

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 183/09 S

L 34 AS 1982/09 B (LSG Berlin-Brandenburg)
S 104 AS 5159/08 (SG Berlin)

1. ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

2. ,

Kläger,

g e g e n

JobCenter Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin zu 1 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 10. Dezember 2009 - L 34 AS 1982/09 B - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger begehren mit ihrem Antrag, dem Beklagten die Kosten des durch Klagerücknahme in der mündlichen Verhandlung vom 2.9.2009 vor dem SG Berlin erledigten Rechtsstreits aufzuerlegen. Das SG hat diesen Antrag abgelehnt (Beschluss vom 29.10.2009). Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde der Kläger gegen diesen Beschluss des SG als unzulässig verworfen und den gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt (Beschluss vom 1.12.2009). Die Beschwerde der Kläger hat das LSG mit Beschluss vom 10.12.2009 als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich die Klägerin zu 1 mit einer "Wirksamen Beschwerde", die das LSG dem BSG zur Entscheidung vorgelegt hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin zu 1 ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 10.12.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin zu 1 erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

